



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Bundesministerium
für Verkehr, Innovation und Technologie

per E-Mail:
l2@bmvit.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:

761/1584/2012

bearbeitet von:

DIin Lutz DW 89989

elektronisch erreichbar:

melanie.lutz@staedtebund.gv.at

[Ergänzung der Stellungnahme](#)

Wien, 7. März 2013

**Bundesgesetz, mit dem das
Luftfahrtgesetz geändert wird -
Ergänzung der Stellungnahme
vom 1. Februar 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 1. Februar 2013 zu dem mit Schreiben vom 19. Dezember 2012, BMVIT-58.502/0009-IV/L2/2012 übermittelten Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird, gibt der Österreichische Städtebund nach eingehender Überprüfung folgende weitere Stellungnahme ab:

Der Entwurf hat voraussichtlich **maßgebliche finanzielle und personelle Auswirkungen auf die Städte**, auch wenn die Novelle im Vorblatt zum Gesetzesentwurf als kostenneutral dargestellt wurde.

Laut der nun vorliegenden Novelle sind künftig von der Bezirksverwaltungsbehörde Hubschrauber-Landeflächen auf Krankenhäusern zu bewilligen (§ 84 a), weiters Modellflugplätze (§ 24 e).



In § 84a Abs. 1 ist abweichend von den §§ 69 ff (Zivilflugplatz-Bewilligungsbestimmungen) normiert, dass der Betreiber von **Hubschrauberlandeflächen bei Krankenhäusern, die ausschließlich für Rettungseinsätze verwendet werden, eine Bewilligung bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragen kann. Abs. 8 des § 84a normiert, dass eben für diese Hubschrauberlandeflächen, für die keine Zivilflugplatz-Bewilligung nach § 68 besteht, innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde gem. Abs. 2 eingebracht werden muss. Die Hubschrauberlandefläche darf zwar bis zur Bewilligung weiter betrieben werden, wird der Antrag aber nicht rechtzeitig eingebracht, ist deren Betrieb nach § 82b zu untersagen.**

In Linz gibt es derzeit zum Beispiel 5 Hubschrauberlandeplätze (UKH, AKH, Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern, Krankenhaus der Elisabethinen, Wagner-Jauregg-Krankenhaus), die allesamt keine Bewilligung nach § 68ff haben und damit nach § 84a bewilligt werden müssen.

Nähtere Voraussetzungen für eine Bewilligung nach § 84a Abs. 2 sind derzeit nicht bekannt; der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann nach Maßgabe der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt mit Verordnung nähere Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erlassen.

Gem. § 84a Abs. 2 ist die Bewilligung dann zu erteilen, wenn auf Grund der Beschaffenheit der Landfläche sowie der umgebenden Landschaft ein sicherer An- und Abflug von Hubschraubern im Rettungsdienst gewährleistet ist. Bedingungen, Befristungen, Auflagen sind im Interesse der Sicherheit vorzunehmen; die Bewilligung ist weiters zu widerrufen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder wiederholt gegen Auflagen verstößen worden ist.

Außerdem sind auch gem. **§ 24 e Modellflugplätze** von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bewilligen, die Entziehung von solchen Bewilligungen durchzuführen und eine etwaige Bewilligung zu versagen, wenn sich die Fläche zB innerhalb von 5 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) befindet. Gem. **§ 88 Abs. 2** ist der Flugplatzbezugspunkt ungefähr in der Mitte des Systems der Start- und Landeflächen festzulegen. Für bestehende Einrichtungen kann diese „5 km“-Regelung ein Problem werden: In Linz beispielsweise liegen der (bewilligte) Segelflugplatz – mit seinem Flugplatzbezugspunkt mittig auf der Start/Landefläche - und der Modellflugplatz (der nun nach dem Entwurf eine Bewilligung nach § 24e benötigt) direkt nebeneinander, der vorgeschriebene Abstand wird bei weitem nicht eingehalten



Österreichischer
Städtebund

(was bisher aber in der Praxis kein Problem darstellte).

Hier sollte daher jedenfalls eine Ausnahmeregelung für bereits vor Inkrafttreten der Novelle bestehenden Einrichtungen vorgesehen werden!

Es kommen also auf die Bezirksverwaltungsbehörden nicht unbeträchtliche **Mehraufwendungen mit der Neubewilligung** zu.

In Linz beträfe dies derzeit - wie dargelegt wurde:

- 5 Hubschrauber-Landeplätze auf Krankenhausdächern,
- etwaige Entziehungen nach § 84a Abs. 2 sowie
- Untersagungen nach § 84 b.

Weiters kommt es zu **Mehraufwendungen durch die verpflichtende Bewilligung von Modellflugplätzen bzw. deren Untersagung** wegen Nichteinhaltung des nötigen Abstandes nach § 88 Abs. 2 (vgl. Beispiel Linz)!

Die Höhe des Aufwandes (in finanzieller/personeller Hinsicht) kann seriös nicht genau abgeschätzt werden, zumal noch keine VO des Bundesministeriums nach § 84a Abs. 5 erlassen ist. Jedenfalls werden Überprüfungen eines luftfahrttechnischen Sachverständigen, und eines Bautechnikers/ Statikers mit Abhaltung einer kommissionellen Verhandlung erforderlich sein.

Wir ersuchen daher dringend, diese wesentliche Ergänzung unserer Stellungnahme in der Überarbeitung des Entwurfstextes des Luftfahrtgesetzes zu berücksichtigen!

Mit freundlichen Grüßen

OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär